

ÖFB Rechtspflegeordnung

§ 112 Rassismus

(1) Wer die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt, wird für mindestens 5 Pflichtspiele gesperrt bzw. erhält eine entsprechende Funktionssperre.

Zusätzlich werden ein Stadionverbot und eine Geldstrafe in der Höhe von mindestens € 1.000,-- bis € 10.000,-- verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Geldstrafe € 1.500,-- bis € 15.000,--.

(2) Verletzen mehrere Personen (Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereines Abs. 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann ein Zwangsabstieg ausgesprochen werden. In Spielen ohne Punktevergabe wird die entsprechende Mannschaft, sofern zuordenbar, vom Bewerb ausgeschlossen.

(3) Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel ein Vergehen nach Abs. 1 begehen, wird der betreffende Verein, ohne dass ihn ein schuldhaftes Verhalten oder ein schuldhaftes Unterlassen trifft, mit einer Geldstrafe in der Höhe von € 1.500,-- bis € 15.000,-- belegt.

(4) Bei schweren Vergehen können zusätzlich Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spieles unter Ausschluss der Öffentlichkeit, eine 0:3 Strafverifizierung, ein Abzug von Punkten oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb, ausgesprochen werden.

(5) Zuschauer, die ein Vergehen nach Abs. 1 begehen, werden mit mindestens 2 Jahren Stadionverbot belegt.

(6) Eine Sanktion auf Grund dieser Bestimmung kann gemildert, oder es kann von einer Verhängung einer Sanktion abgesehen werden, wenn ein Spieler, die betroffene Mannschaft oder der Verein nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft, oder sofern es anderweitige wichtige Gründe rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Sanktion ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber einem Spieler, einer Mannschaft oder einem Verein eine Sanktionierung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.